

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **1. Allgemeines**

a)

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der N + P Handel und Produktion GmbH (nachfolgend „N + P“ genannt) gelten für alle, auch künftige, Geschäftsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner (nachfolgend „Kunde“ genannt) und N + P.

b)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, N + P hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn N + P in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden den Vertrag vorbehaltlos durchführt.

c)

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB. Für derartige individuelle Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von N + P erforderlich.

d)

Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, bedürfen rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsabschluss abzugeben sind (z. B. Abruf der Leistung, Fristsetzung, Kündigung), zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### **2. Vertragsabschluss**

a)

Angebote von N + P sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

b)

Verträge werden erst verbindlich, wenn sie durch N + P innerhalb von zwei Wochen nach einer entsprechenden Willenserklärung des Kunden schriftlich bestätigt werden. Sollte eine schriftliche Bestätigung nicht vorliegen, kommt der Vertrag zu den Konditionen des Angebots mit Erbringung der Leistungen durch N + P zustande.

c)

Die vom Kunden im Entsorgungsnachweis gemachten Angaben sowie von den Genehmigungsbehörden erteilte Auflagen sind Vertragsgrundlage und damit wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

### **3. Leistungen von N + P**

a)

N + P übernimmt die im Angebot oder Vertrag aufgeführten Leistungen für den Kunden. Der Leistungsumfang beinhaltet nach Art der vereinbarten Leistung unter anderem

- aa) die Lieferung von Abfällen zur thermischen Verwertung
- bb) die Übernahme und gesetzeskonforme Verwertung/Beseitigung von Abfällen.

b)

Alle Maßnahmen, die N + P neben der eigentlichen Leistung trifft, dienen ausschließlich der Erfüllung der rechtlichen Pflichten des Kunden.

c)

N + P ist berechtigt, sich zur Erfüllung des Vertrages Dritter zu bedienen.

d)

Ist die vertraglich vereinbarte Leistung von N + P infolge geänderter gesetzlicher Regelungen in der bisher praktizierten Art und Weise nicht mehr zulässig, hat N + P die Entsorgung nach Maßgabe der geänderten Bedingungen durchzuführen. Etwaige hierdurch verursachte Mehrkosten trägt der Kunde.

#### **4. Obliegenheiten des Kunden**

a)

Dem Kunden obliegt die Einhaltung aller Voraussetzungen, die für eine gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Erbringung der Leistung durch N + P notwendig sind.

b)

Der Kunde hat die Abfälle vollständig und zutreffend zu deklarieren. Änderungen in der Abfallzusammensetzung sind N + P umgehend mitzuteilen.

c)

Die Abfälle gehen mit Überlassung in einen Sammelbehälter, in eine sonstige Sammeleinrichtung oder mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Kunden bzw., wenn eine vertragliche Leistung im Sinne von 3. a) bb) vereinbart ist, in das Eigentum von N + P über. Hiervon ausgenommen sind Abfälle, die nicht der vereinbarten Deklaration entsprechen. Letztere können von N + P zurückgewiesen werden. Sofern eine Übernahme bereits erfolgt ist, hat der Kunde die nicht der Deklaration entsprechenden Abfälle auf eigene Kosten zurückzunehmen. Verweigert er die Rücknahme, ist N + P berechtigt, diese Abfälle anderweitig zu entsorgen und dem Kunden die Kosten hierfür in Rechnung zu stellen.

c)

Die durch N + P übernommenen Leistungspflichten entbinden den Kunden nicht von seiner rechtlichen Verantwortung für die zur verwertenden bzw. zu beseitigenden Abfallstoffe.

e)

Der Kunde hat N + P die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung auf Verlangen zu bestätigen. Soweit darüber hinaus eine Nachweispflicht über die ordnungsgemäße Entsorgung besteht, hat der Kunde den Nachweis unter Verwendung der von N + P hierfür vorgesehenen Formbelege zu führen. Sofern der Kunde seine Nachweispflicht – auch mittels eines Beauftragten – zum Zeitpunkt der Entsorgung nicht nachkommt, ist N + P zur Durchführung der Entsorgung nicht verpflichtet.

f)

Der Kunde hat N + P Mängel hinsichtlich der Entsorgung binnen 48 Stunden anzuzeigen. Er trägt die Beweislast für nicht erbrachte oder nicht ordnungsgemäß durchgeführte Leistungen von N + P.

g)

Die vereinbarten Leistungsrhythmen bzw. Leistungsphasen sind bindend. Nicht durch N + P verursachte Stillstands- und Wartezeiten sowie vergebliche Anfahrten sind kostenpflichtig und werden zu den Stundensätzen für die beauftragten Leistungen abgerechnet.

## **5. Preise und Zahlungsbedingungen**

a)

Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung gelten die am Tage der Leistungserbringung gültigen Preise. Sie beinhalten lediglich die im Vertrag bezeichneten Leistungen von N + P. Mehr- oder Sonderleistungen, die nicht vom Vertrag umfasst sind, sowie im Leistungsverzeichnis aufgeführte Eventualpositionen oder Kosten für Leistungen Dritter werden separat in Rechnung gestellt, sofern sie durch den Kunde veranlasst wurden oder gesetzlich vorgeschrieben sind.

b)

Wird die Leistung gewichtsbezogen abgerechnet, sind die auf einer geeichten Waage von N + P oder eines Dritten festgestellten Gewichte für die Rechnungslegung maßgebend. Gewichtsabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen berechtigen den Vertragspartner nicht zu Beanstandungen. Sofern das ermittelte Nettogewicht unterhalb der Mindestlast liegt, ist N + P berechtigt, unabhängig vom tatsächlichen Gewicht ein pauschales Entgelt geltend zu machen. Dies gilt auch dann, wenn die Waage nachweislich ein unzutreffendes Gewicht ermittelt.

c)

Alle Preise gelten zuzüglich der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Eine etwaige nachträglich erhobene Umsatzsteuer bzw. gekürzte Vorsteuer ist N + P auf Nachweis zu erstatten.

d)

Die Rechnungsbeträge sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, unmittelbar nach Rechnungseingang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Gerät der Kunde in Verzug, hat er die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. N + P ist berechtigt, ab der zweiten Mahnung je Mahnung 10,00 EUR Mahngebühren zu berechnen.

e)

Bei Zahlungen mittels Lastschrift ist der Kunde verpflichtet, ein verbindliches Lastschriftmandat zu erteilen. N + P ist berechtigt, dem Kunden die Vorabinformation mit einer kürzeren Frist als 14 Tage vor Fälligkeit zuzusenden.

f)

Im Falle des Verzuges ist N + P berechtigt, die Leistungen 10 Werktage nach Zugang der zweiten Mahnung einzustellen.

## **6. Preisanpassung**

a)

Erhöhen sich für Leistungen, die erst nach Ablauf von 3 Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden sollen, die der Preiskalkulation zu Grunde liegenden Kosten, insbesondere Kosten für Energie, Steuern und Abgaben sowie Kosten für Leistungen Dritter (z. B. Beseitigungs-/Verwertungsanlagen) usw., ist N + P berechtigt, den Vertrag den geänderten Bedingungen anzupassen.

b)

Entstehen während der Vertragslaufzeit zusätzliche Kosten aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Auflagen und/oder Gebühren und sonstigen Abgaben, so kann N + P vom Zeitpunkt der Veränderungen an eine den nachgewiesenen Kostensteigerungen entsprechende Konditionsanpassung verlangen.

c)

Die Anpassung ist schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Führt die Preisanpassung gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) zu einer Kostensteigerung von mehr als 10 % des vereinbarten Gesamtpreises, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals zu kündigen.

## **7. Haftung**

a)

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist beruhen, haftet N + P in vollem Umfang. Bei sonstigen Schäden entfällt bei einer leicht

fahrlässigen Vertragsverletzung eine Haftung, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung, auch für Vertreter und Erfüllungsgehilfen, auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Soweit zulässig, ist die Haftung von N + P für mittelbare Schäden ausgeschlossen.

b)

Der Kunde haftet N + P gegenüber für die Richtigkeit der von ihm erteilten Angaben. Er hat N + P jeden infolge der Unrichtigkeit entstehenden zusätzlichen Aufwand zu vergüten. Der Kunde haftet N + P gegenüber ferner für sämtliche Schäden, die dadurch entstehen, dass er von ihm beauftragtes Personal die vertraglichen Obliegenheiten verletzt und stellt N + P gegebenenfalls von heraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei.

## **8. Abtretung, Aufrechnung**

a)

Der Kunde ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von N + P berechtigt, Forderungen gegen N + P ganz oder teilweise abzutreten.

b)

Der Kunde kann gegenüber den Ansprüchen von N + P mit eigenen Forderungen nur aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder in einem engen Gegenseitigkeitsverhältnis zur Forderung von N + P stehen.

## **9. Vertragsdauer und Kündigung**

a)

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 2 Jahren, soweit nichts anderes vereinbart ist. Er verlängert sich um jeweils 1 weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf gekündigt wird.

b)

Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- bei Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners oder Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder Verfahrensabweisung mangels Masse,
- wenn wiederholt gegen wesentliche Vertragspflichten trotz schriftlicher Abmahnung verstoßen wird.

## **10. Höhere Gewalt**

Verzögerungen der Vertragserfüllung aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, deren Ursachen sich außerhalb des Einflussbereiches von N + P befinden, berechtigen N + P, die Vertragserfüllung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch, wenn solche Ereignisse während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate an, sind sowohl der Kunde als auch N + P berechtigt, hinsichtlich des aufgrund der Behinderung noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Beginn und Ende solcher Hinderungsgründe teilt N + P dem Kunden schnellstmöglich mit. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere Arbeitskämpfe, gravierende Transportstörungen (z. B. durch Straßenblockaden), unverschuldete Betriebsstörungen (z. B. durch schlechte Witterungsbedingungen) oder der jeweiligen Vertragspartei nicht zurechenbare behördliche Maßnahmen.

## **11. Schlussbestimmungen**

a)

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich der Änderung dieses Schriftformerfordernisses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

b)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen unverzüglich durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Gleiches gilt für den Fall einer Vertragslücke.

c)

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

Vertrags- und Geschäftssprache ist Deutsch.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Vorbereitung und Durchführung von Verträgen ist, soweit gesetzlich zulässig, der Geschäftssitz von N + P.